

Zusatzbedingungen zur Barmenia-Hausratversicherung "Kompakt"



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.10.2014

Inhaltsübersicht		Seite
1	Überspannung	2
2	Diebstahl aus Schiffskabinen	2
3	Selbstbehalt	2
4	Sicherheitsvorschriften	2
5	Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes	2
6	Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung	2
7	Künftige Bedingungsverbesserungen.....	2
8	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	2
9	Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorge- schriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern.....	2

Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:

Fahrraddiebstahl	2
------------------------	---

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB-Kompakt) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

1 Überspannung

- a) In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (Ziff. 2.3 VHB-Kompakt) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- b) Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Ziff. 18.3 a) gg) VHB-Kompakt).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme (siehe Ziff. 9 VHB-Kompakt) begrenzt.

2 Diebstahl aus Schiffskabinen

In Erweiterung von Ziff. 3 VHB-Kompakt wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (Ziff. 6 VHB-Kompakt), die auf Urlaubsreisen oder Fährüberfahrten durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem autorisierten Bordpersonal anzuzeigen. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziff. 7.6 VHB-Kompakt.

3 Selbstbehalt

Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich ein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt: Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein dokumentierten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Ziff. 12.4 VHB-Kompakt), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

4 Sind als Schutzmaßnahme besondere Sicherungen vereinbart, so werden die nachstehenden Sicherheitsvorschriften Vertragsbestandteil:

Sicherheitsvorschriften

- a) Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
- b) Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des Ziff. 18.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziff. 18.5 VHB-Kompakt zur Kündigung berechtigt sein.

5 Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

- a) Abweichend von Ziff. 19 VHB-Kompakt wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, zum Zwecke der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.
- b) Während der Zeit der Gerüststellung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Abwesenheit aus der Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des Ziff. 18.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziff. 18.5 VHB-Kompakt zur Kündigung berechtigt sein.

6 Für Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung gilt:

Abweichend von Ziff. 6.1 und 6.2 und Ziff. 13 VHB-Kompakt sind nicht versichert:

- a) in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
- b) in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

7 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Barmenia-Hausratversicherung "Kompakt" (VHB-Kompakt)* und/oder die *Zusatzbedingungen zur Barmenia-Hausratversicherung - "Kompakt"* ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

8 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen die dieser Hausratversicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Barmenia-Hausratversicherung "Kompakt" (VHB-Kompakt)* und/oder die *Zusatzbedingungen zur Barmenia-Hausratversicherung - "Kompakt"* Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 01.01.2013).

9 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer – abweichend von Ziffer 18.2 VHB-Kompakt – nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:

Fahrraddiebstahl

Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung der Fahrraddiebstahlversicherung sowie die Dokumentation dieser im Versicherungsschein.

- a) Leistungsversprechen und Definitionen Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen.

Nicht versichert sind Elektrofahräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

- b) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser") gelten nicht als eigenständige Schlösser.

c) Besondere Obliegenheiten im Schadensfall aa) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150,00 EUR begrenzt.

bb) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

- d) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 18.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziff. 18.5 VHB-Kompakt zur Kündigung berechtigt sein.

e) Entschädigungsgrenze Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den Fahrraddiebstahl vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.